jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/19 4Ob354/87, 4Ob32/88, 4Ob90/89, 4Ob2066/96v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1987

Norm

UWG §2 C2c
UWG §2 D11

Rechtssatz

Anzeigenblätter, die an Haushalte unentgeltlich abgegeben werden, sind mit Zeitungen oder Zeitschriften, die dem Leser eine aktuelle Berichterstattung auf den Gebieten der Politik, des Weltgeschehens, der Lokalnachrichten, des Sports und der Kultur und dergleichen vermitteln, nicht vergleichbar; ein Reichweitenvergleich dieser Medien als Werbeträger und die daraus abgeleitete Spitzenstellung sind daher irreführend. Nur in sich vergleichbare Medien können in eine vergleichende Reichweitenuntersuchung einbezogen werden. - " Das BEZIRKSJOURNAL die Lieblingszeitung der Wiener".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 354/87
  Entscheidungstext OGH 19.05.1987 4 Ob 354/87
  Veröff: ÖBl 1988,19 = MR 1987,144 (Korn)
- 4 Ob 32/88
  Entscheidungstext OGH 31.05.1988 4 Ob 32/88
  Vgl; Beisatz: Bezirksjournale II (T1) Veröff: MR 1988,134 (Korn)
- 4 Ob 90/89
  Entscheidungstext OGH 26.09.1989 4 Ob 90/89
  Auch; Veröff: MR 1990,27 = WBl 1990,82
- 4 Ob 2066/96v
  Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2066/96v
  Vgl; Beisatz: Ein Vergleich zwischen den Leserzahlen einer "Kaufzeitung" und einer Gratiszeitung ist in bezug auf den Anzeigenteil und damit auf die Werbewirksamkeit von Inseraten nicht zur Irreführung geeignet und daher zulässig. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0078412

Dokumentnummer

JJR_19870519_OGH0002_0040OB00354_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at